



Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten Peuerbach

gültig ab 12.09.2024

Übersicht:

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Jourdienstzeiten
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen
6. Bedarfserhebung
7. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Kindergartenpflicht
9. „Frühchenparagraf“
10. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
11. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
12. Suspendierung
13. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
14. Pflichten der Eltern
15. Pflichten des Rechtsträgers
16. Information betreffend Allergenverordnung
17. Information betreffend Spiel- und Sinnesmaterial
18. Information betreffend Veranstaltungen
19. Sehtest im Kindergarten
20. Logopädisches Screening
21. Sprachstandfeststellung
22. Zahngesundheitserziehung
23. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG 2007)
24. Datenschutz

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Stadtgemeinde Peuerbach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG) 2007, LGBl.Nr. 39/2007 i.d.F. LGBl.Nr. 45/2024 mit dem Sitz in Peuerbach, Georg-von-Peuerbach-Straße 20 (Haupthaus) und Schulplatz 1 (Expositor).

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Journaldienstzeiten

- 3.1. Die Hauptferien beginnen zwei Wochen nach Schulschluss und enden eine Woche vor Schulbeginn der Pflichtschulen in OÖ bzw. werden entsprechend dem Bedarf nach Durchführung einer Elternbefragung festgesetzt.

Die Weihnachtsferien richten sich ebenfalls nach den Ferien der Pflichtschulen in OÖ.

- 3.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien wird ein Journaldienst angeboten:
- Semesterferien: Montag bis Donnerstag
 - Osterferien: Montag bis Mittwoch
 - Zwickeltage (ausgenommen Freitag nach Fronleichnam)
 - Sommerferien: 3 Wochen ab Beginn der Hauptferien (siehe Pkt. 3.1.)

Dieser Journaldienst steht ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig oder in Ausbildung sind, zur Verfügung. An diesen Tagen findet der Betrieb in Sammelgruppen statt. Mittagessen und Nachmittagsbetreuung (Mindestanzahl: 3 Kinder) wird angeboten, jedoch keine Busfahrt. Die Anmeldung ist verbindlich.

Zur Bestätigung des tatsächlichen Bedarfs können entsprechende Nachweise von den Eltern (z.B. Arbeitszeitbestätigungen des Dienstgebers) eingefordert werden.

Falls das Kind angemeldet wurde und nicht teilnimmt, werden 50 Euro Aufwandsentschädigung verrechnet (außer bei Krankheit – in diesem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt).

- 3.3. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
- 3.4. Die Ferien- und Journaldienstzeiten werden auf der Website der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung veröffentlicht.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist von Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr bzw. wird entsprechend dem Bedarf nach Durchführung einer Elternbefragung festgesetzt.

In den Randzeiten von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr werden die Kinder bei Bedarf in einer Sammelgruppe betreut.

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird bei Bedarf von Montag bis Donnerstag mit Mittagsbetrieb geführt. Die Eltern müssen ihr Kind zum Mittagessen anmelden.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern neu festgelegt werden.

5. Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. Bedarfserhebung

Jeweils im Februar/März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

7. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für Kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 7.2. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 7.3. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens zum jährlich vom Kindergarten bekanntzugebenden Termin bei der Kindergartenleitung in 4722 Peuerbach, Georg-von-Peuerbach-Straße 20 zu erfolgen.
Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 7.4. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze ist eine Bestätigung über die Berufstätigkeit beider Elternteile (inkl. deren Ausmaß, jedoch mind. 15 Wochenstunden), Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern bis spätestens zum Einstieg vorzulegen.
- 7.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) Sozialversicherungsnummer
 - c) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes oder eine Kopie der letzten Mutter(Eltern)-Kind-Pass Untersuchung, wenn diese nicht länger als 3 Monate zurückliegt
 - d) Impfbescheinigung
 - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (bei Bedarf).

Bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein Einkommensnachweis bei der Stadtgemeinde Peuerbach bzw. bei der Gemeinde Steegen vorzulegen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- 7.6. Die Stadtgemeinde Peuerbach/Kindergartenleitung entscheidet spätestens 4 Monate vor Beginn des Arbeitsjahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 7.7. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 3 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

- 7.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 7.9. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes ist von der Zustimmung der Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig. Kinder mit Hauptwohnsitz in Peuerbach und Steegen haben bei der Platzvergabe Vorrang.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteiles,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9. „Frühchenparagrah“ gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz

Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter(Eltern)-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, dann tritt für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt. Ein derartiger Wunsch ist im Zuge der Schülereinschreibung unter gleichzeitiger Vorlage des Mutter(Eltern)-Kind-Passes vorzubringen. Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht den Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen und die zuständige Bildungsdirektion hiervon zu verständigen.

10. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 10.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 11.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

11. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 11.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 14) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder) oder
 - d) die Eltern nicht binnen 3 Monaten nach Eintritt in die Einrichtung einen Beschäftigungsnachweis (mind. 15 Wochenstunden) vorlegen können oder
 - e) ein Elternteil in Karenz ist.
- 11.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

12. Suspendierung

- 12.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 12.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 12.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

13. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 13.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 13.2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde Peuerbach spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch. Weiters lädt der Kindergarten Bruck spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 13.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 13.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

14. Pflichten der Eltern

- 14.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.

- 14.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten, Elterninformationen zur Kenntnis zu nehmen und Vereinbarungen einzuhalten, sowie für die Bildung und Betreuung relevante Unterlagen bzw. Informationen zur Verfügung zu stellen. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 14.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unter Angabe des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch zu erfolgen.
- 14.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 14.5. Die Eltern bringen ihr Kind nur dann in die Einrichtung, wenn es gesund ist und tragen dafür Sorge, dass in der Einrichtung erkrankte Kinder ehestmöglich abgeholt werden.
- 14.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 14.7. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause und Trinkflasche), geeignete Hausschuhe, Turnbekleidung, Gummistiefel und „Matschhose“ für den Garten, die das Jahr über im Kindergarten bleiben. Alle persönlichen Gegenstände sind mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 14.8. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 14.9. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBBG) unterschreiten.
- 14.10. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist (dies betrifft alle Infektionskrankheiten). Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 14.11. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 14.12. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 14.13. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.

- 14.14. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 14.15. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

15. Pflichten des Rechtsträgers

- 15.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter(Eltern)-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt (die Mutter(Eltern)-Kind-Pass-Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen).
- 15.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Dies gilt auch für homöopathische Arzneimittel, sowie Salben, Globuli, Lutschtabletten und dergleichen.
- 15.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht:

- 15.4. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung; Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

16. Information betreffend Allergenverordnung

Die Eltern sind verpflichtet, die Kindergartenleitung über alle Allergien des Kindergartenkindes zu informieren.

Die Information über Allergene wurde in die Speisepläne aufgenommen.
Die ausführliche Liste über die möglichen Allergene wurde neben dem Speiseplan an der Informationstafel ausgehängt und an alle Eltern mitgegeben.

Eltern, deren Kinder in der Einrichtung zu Mittag essen und persönlich gebracht/abgeholt werden, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene im Essen zu informieren. Wir ersuchen Sie die wöchentlichen Speisepläne im Voraus anzusehen. Die Pädagog*in und/oder Leiter*in ist unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte.

17. Information betreffend Spiel- und Sinnesmaterial

In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird vielfältiges Spiel- und Sinnesmaterial eingesetzt (Lego, Geo-Max, Murmeln, Bohnen, Zwetschkenkerne ...).

Es kann trotz guter Spielbegleitung nicht ausgeschlossen werden, dass Kinder Teile verschlucken oder in Augen, Nasen oder Ohren stecken.

18. Information betreffend Veranstaltungen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Festen bzw. bei Veranstaltungen Fotos (und ev. Videos) angefertigt werden und für Zwecke der Veranstaltungs-Dokumentation von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung veröffentlicht werden können.

Mit dem Besuch des Festes/der Veranstaltung nehmen die Besucher/-innen zur Kenntnis, dass Fotos und Videos, auf denen sie und/oder Angehörige abgebildet sind, zur Presse-Berichterstattung verwendet und auf der Website der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eventuell veröffentlicht werden.

19. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis der Eltern im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine(n) Optiker(in) durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

20. Logopädisches Screening

Logopäd(inn)en vom Land OÖ führen alljährlich im Herbst eine Reihenuntersuchung bei den Kindern im vorletzten Kindergartenjahr durch.

Bei Auffälligkeiten werden die Eltern von dem/der Logopäden/Logopädin schriftlich informiert und zu einem Elterngespräch eingeladen.

21. Sprachstandfeststellung

Es werden regelmäßig Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung gesetzt, dazu gehört auch die Durchführung der Sprachstandfeststellung, welche von den gruppenführenden Pädagog(inn)en für jedes Kindergartenkind durchgeführt wird.

Vor Beginn der Schulpflicht bekommen die Eltern ein Übergabebblatt ausgehändigt, welches an die jeweilige weiterführende Pflichtschule weitergegeben werden soll.

22. Zahngesundheitserziehung

Jährlich kommt ein/eine Zahngesundheitserzieher/-in des Vereins für prophylaktische Gesundheitsarbeit (PGA) in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Es wird mit den Kindern spielerisch erarbeitet, wie die Zahngesundheit gefördert werden kann. Informationsblätter zur Zahngesundheit werden im Zuge dessen mit nach Hause gegeben. Diese „Zahngesundheitserziehung“ ist keine zahnärztliche Untersuchung.

23. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

24. Datenschutz

Im Rahmen der Vormerkung und Anmeldung haben Sie uns personenbezogene Daten von sich und Ihrem Kind anvertraut. Auf dem beiliegenden Formular finden Sie diesbezüglich Information und wir ersuchen um Ihre Einwilligung für die entsprechende Datenverarbeitung.

Teil II

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten Peuerbach

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ist das aktuelle Monatseinkommen zu Beginn des Arbeitsjahres, spätestens jedoch bis 15. Oktober nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils zum darauffolgenden Monatsersten Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. Oktober des Arbeitsjahres bzw. sechs Wochen nach Einstieg nach oder bei falschen Angaben wird der Höchstbeitrag rückwirkend eingehoben.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 mal pro Jahr bis zum 10. eines jeden Monats eingehoben. Der Elternbeitrag für den Monat August wird nur eingehoben, wenn der Journaldienst in Anspruch genommen wird. Dieser Elternbeitrag wird zu 75 % ermäßigt.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat auf Antrag der Eltern zur Hälfte nachgesehen.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr: 50 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr beträgt: 128 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 40 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 60 %.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägige Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.
- 8.4. Erfolgt der Einstieg in den Kindergarten nach dem 15. des Monats, werden der Materialbeitrag, der Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung und der Kostenbeitrag für den Kindergartentransport zur Hälfte ermäßigt.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 129 Euro (inkl. Ust) pro Arbeitsjahr eingehoben. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf 11 Monate mittels Bankeinzug bis zum 10. eines jeden Monats in der Höhe von 11,72 Euro eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Arbeitswoche des Kindergartenjahres am Stadtamt Peuerbach eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,50 Euro (inkl. Ust) pro Essensportion verrechnet und mittels Bankeinzug im Nachhinein eingehoben.
- 11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro (inkl. Ust) vorgeschrieben und mittels Bankeinzug bis zum 10. eines jeden Monats eingehoben.
- 11.3. Für die „Gesunde Jause“ wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 1,50 Euro (inkl. Ust) verrechnet und mittels Bankeinzug bis zum 10. eines jeden Monats eingehoben.

Teil III

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsoorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....
Datum

i.A. Elisabeth Gellner
.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Diese Einrichtungsordnung und Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten Peuerbach treten mit 12.09.2024 in Rechtskraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für den Kindergartenverein Peuerbach vom 04.09.2023 sowie die Tarifordnung für den Kindergartenverein Peuerbach vom 04.09.2023 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Schauer R.

Roland Schauer

Angeschlagen am: 16.09.2024
Abgenommen am: 02.10.2024

Gesonderte Einverständniserklärungen

Die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes, geb. am.....

sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- bei Festen- bzw. bei Veranstaltungen Fotos (und ev. Videos) angefertigt werden und für Zwecke der Veranstaltungs-Dokumentation eventuell veröffentlicht werden;
- die Kinder bei Veranstaltungen und Ausflügen unter Aufsicht des Kindergartenpersonals mit dem von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beauftragten Transportunternehmen hin und zurück befördert werden dürfen;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Tests gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten;
- einmal jährlich bei den Kindern im vorletzten Kindergartenjahr logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- von den gruppenführenden Pädagog(inn)en Sprachstandfeststellungen durchgeführt werden und die Eltern/Erziehungsberechtigten ein Übergabebblatt ausgehändigt bekommen, welches an die jeweilige weiterführende Pflichtschule weitergegeben werden soll;
- jährlich eine Zahngesundheitserziehung stattfindet;
- die pädagogische Fachkraft in einem Notfall als Erstes einen Arzt konsultieren bzw. die Rettung verständigen darf und dann die Erziehungsberechtigten;
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für das Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beim Kind eine Zecke schnellstmöglich entfernen darf und rund um die Einstichstelle ein Wund- und Schleimhautdesinfektionsmittel (z.B. Octenisept) verwendet wird. Bestehende Allergien werden der Kindergartenleitung bei Anmeldung bekanntgegeben.

.....
Datum

.....
Eltern/Erziehungsberechtigte